

Wasser- und Bodenverband
„Landgraben“
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 08.11.2001

§ 1

Zu § 1

Der Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

§ 2

Zu § 5 Verbandsschau

1. Der Absatz 2 wird wie folgt geändert

„Zur Durchführung der Verbandsschauen wird das Verbandsgebiet in Schaubezirke territorial nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen wie folgt gebildet.

Schaubezirk 1 **Amt und Stadt Friedland** mit den Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow, Glienke sowie der Stadt Friedland,

Amt Neverin mit den Gemeinden Brunn, Sponholz und Staven

Schaubezirk 2 **Amt Anklam Land** mit den Gemeinden Boldekow, Ducherow und Sarnow

Schaubezirk 3 **Amt Am Stettiner Haff** mit den Gemeinden Lübs und Meiersberg

Amt Torgelow/ Ferdinandshof mit den Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Heinrichsruh, Heinrichswalde, Rothemühl und Wilhelmsburg
Stadt Strasburg

Schaubezirk 4 **Amt Woldegk** mit den Gemeinden Groß Miltzow, Helpt, Kublank, Mildenitz, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen und Voigtsdorf

Amt Stargarder Land mit den Gemeinden Cölpin und Pragsdorf

Die Städte und Gemeinden der jeweiligen Verwaltungsämter sind in den Schaubezirken entsprechend ihrer Mitgliedsfläche im WBV „Landgraben“ vertreten.“

§ 3

Zu § 22 Bekanntmachungen

Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung erfolgen durch die Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungs- bzw. Bekanntmachungsblättern nach der jeweils geltenden Hauptsatzung der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern Greifswald.“

§ 4

Zu Anlage 1- Veranlagungsregel

Die Veranlagungsregel wird in einzelnen Punkten bei den Zu- und Abschlägen geändert und erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Veranlagungsregel

zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und den Betrieb oder die Unterhaltung ihrer Anlagen

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 19 der Satzung zu leisten haben sind unterschiedlich nach den Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung zu ermitteln.

Für die Einschätzung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder sind Typisierungen und Pauschalierungen zulässig (§ 3 WWVRG). Für die Einschätzung des Beitragsverhältnisses ist es unerheblich, ob die Vorteile auch genutzt werden.

1.0 Allgemeiner Beitrag

Beiträge für die Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes.

1.1. Grundlagen der Beitragsverhältnisse

Das Beitragsverhältnis für den allgemeinen Beitrag basiert auf den Flächen und dem Vorteilsprinzip. Jede Gemeinde wird mit ihrer bevorteilten Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet.

Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der sich diese Fläche befindet.

1.2. Zuordnung zu den Beitragsklassen

Der Vorteilsausgleich bei der Gewässerunterhaltung erfolgt durch die Einordnung der Mitgliedsgebiete in 8 Beitragsklassen. Maßstab für die Zuordnung zu den Beitragsklassen ist die Dichte der in der Gemeinde vorhandenen Gewässer zweiter Ordnung laut dem bestätigten Anlageverzeichnis in m/ha, für die der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ laut Landeswassergesetz (LWaG M-V) § 63 unterhaltungspflichtig ist.

Die Einordnung nach Gewässerdichte ist ein Ausdruck für das Vorteilsprinzip.

Im Verbandsgebiet werden einheitlich Beitragsklassen gebildet. Die Ergebnisse der Bewertung sind in Beitragseinheiten (BE) auszudrücken.

Die Beitragseinheit (BE) ergibt sich aus der Fläche (ha, a) bzw. einem vergleichbaren Maßstab.

Die Einteilung in die Beitragsklassen sieht wie folgt aus:

Beitragsklasse	Gewässerdichte pro ha	BE/ha
1	unter 10 m/ha	1,0
2	10 bis unter 15 m/ha	1,5
3	15 bis unter 20 m/ha	1,9
4	20 bis unter 25 m/ha	2,22
5	25 bis unter 30 m/ha	2,52
6	30 bis unter 35 m/ha	2,77
7	35 bis unter 40 m/ha	3,02
8	40 m/ha und größer	3,27

Die Erhöhung ab Beitragsklasse 3 nimmt parabelartig ab und geht von der Annahme aus, dass für höhere Gewässerdichte ein Aufwands- bzw. Preisvorteil bei der Gewässerunterhaltung entsteht.

1.3 Zu- und Abschläge

Flächen oder Ereignisse, die die Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbandes besonders intensivieren, werden für ihren daraus resultierenden Vorteil mit einem Zuschlag belegt.

Flächen oder Ereignisse, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag.

Die Flächen nach Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Angaben zum Liegenschaftskataster (ALB) gemäß 1.3.3 dieser Veranlagungsregel. Sind mehrere Abschläge möglich, wird auf die Fläche einmal der in Ansatz gebracht, der den höchsten Wert darstellt.

1.3.1 Zuschläge

a) Zuschläge für Nutzungsarten

Die Zuschläge für Nutzungsarten werden in Höhe von 300 von Hundert erhoben. Genauer unter 1.3.3 nach ALB-Daten.

b) Zuschläge für die Durchflussreinigung von Durchlässen unter Verkehrswegen dinglicher Mitglieder

Diese Zuschläge werden unabhängig von der Beitragsklasse berechnet. Sie sind der pauschalierte Ausgleich für Mehrkosten bei der Durchflussreinigung.

Für dingliche Mitglieder, die die Durchlässe in Eigenleistung reinigen und dies bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr erklärt haben, entfällt dieser Zuschlag.

Bei Durchflussreinigung durch den Wasser- und Bodenverband werden Zuschläge je Kreuzung geltend gemacht:

Deutsche Bahn	6 BE
Bundesautobahn	6 BE
Bundes- und Landesstraßen	3 BE
Kreisstraßen	1 BE

Die Abstimmung erfolgt mit den dinglichen Mitgliedern.

1.3.2 Abschläge

Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind, erhalten Abschläge

Nutzungsart	Abschlag
Fließgewässer (Fluss, Kanal, Bach, Graben)	100 vom Hundert
stehende Gewässer (See, Altwasser, Teich, Weiher Sumpf)	50 vom Hundert
Unland/Brachland/Heide	50 vom Hundert
Wald	50 vom Hundert

Soweit eine Nutzungsartenordnung über ALB möglich ist, wird nach 1.3.3 verfahren.

1. 3.3 Zu- und Abschläge nach ALB-Daten

NA ALB	Nutzung ALB	Abschläge v.Hundert	Zuschläge v. Hundert
21100	Gebäude und Freifläche		300
21110	Gebäude und Freifläche, öffentliche Zwecke		300
21130	Gebäude und Freifläche, Wohnen		300
21140	Gebäude und Freifläche, Handel und Wirtschaft		300
21170	Gebäude und Freifläche, Gewerbe und Industrie		300
21180	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung		300
21230	Gebäude und Freifläche, zu Verkehrsanlagen		300
21250	Gebäude und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		300
21260	Gebäude und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen		300
21270	Gebäude und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft		300
21280	Gebäude und Freifläche, Erholung		300
21290	Freifläche		
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche, Abbau- und		
21320	Betriebsfläche, Halde		
21330	Betriebsfläche, Lagerplatz		300
21340	Betriebsfläche, Versorgungsanlage		300
21350	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage		300
21360	Betriebsfläche, für Erweiterungen		
21370	Betriebsfläche, unbenutzbar		
21400	Erholungsfläche		
21410	Sportfläche		
21420	Grünfläche		
21430	Campingplatz		
21500	Verkehrsfläche		
21510	Straße		300
21520	Weg		300
21530	Platz		300
21540	Bahngelände		300
21550	Flugplatz		300
21560	Schiffsverkehr		
21580	Verkehrsfläche, ungenutzt		
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor		
21660	Heide	50	
21670	Landwirtschaftliche Mischnutzung		

21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Brachland	50	
21700	Waldfläche		
21710	Laubwald	50	
21720	Nadelwald	50	
21730	Mischwald	50	
21740	Gehölz	50	
21800	Wasserfläche		
21810	Fluss	100	
21820	Kanal	100	
21830	Hafen	100	
21840	Bach	100	
21850	Graben	100	
21860	See	50	
21870	Altwasser	50	
21880	Teich, Weiher	50	
21890	Sumpf	50	
21900	Flächen anderer Nutzung		
21910	Übungsgelände		
21920	Schutzfläche		
21930	Historische Anlage		
21940	Friedhof		
21950	Unland	50	
21960	Trockengraben	50	

2.0 Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt werden, werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

3.0 Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken

Flächen, die sich in einem Einzugsgebiet befinden, das über ein Schöpfwerk entwässert wird, werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.“

§ 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 08.11.2001 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 08.11.2001 wurde mit Beschluss VV05/2012 auf der Verbandsversammlung vom 24.10.2012 beschlossen.

gez.
Heinzelmann
Verbandsvorsteher

gez.
Huhn
Vorstandsmitglied

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 08.11.2001 wurde mit Bescheid vom 03.12.2012 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Herrn Kärger, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 12.12.2012

gez.
Heinzelmann
Verbandsvorsteher

gez.
Huhn
Vorstandsmitglied